

>> Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 10/2020

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon ^{Indicator}

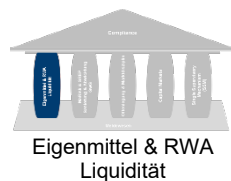
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie mit unserem msgGillardon ^{Indicator}.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

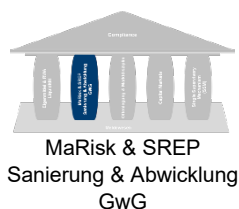
msgGillardon ^{Indicator}							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

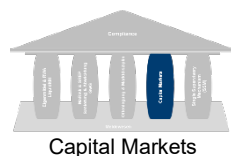
Teil A – Die wesentlichen Veröffentlichungen des Monats Oktober



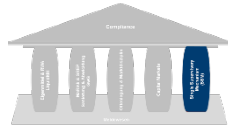
EBA publishes final guidelines on the appropriate subsets of sectoral exposures in the application of a systemic risk buffer	EBA	Seite 5
EBA published final draft regulatory technical standards specifying the prudential treatment of software assets	EBA	Seite 6



MaRisk: BaFin konsultiert sechste Novelle (Entwurf der Neufassung des Rundschreibens 09/2017 (BA) - Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk)	BaFin	Seite 8
BAIT: BaFin konsultiert Entwurf einer Novelle (Öffentliche Konsultation des Rundschreibens „Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT“ (BAIT))	BaFin	Seite 9

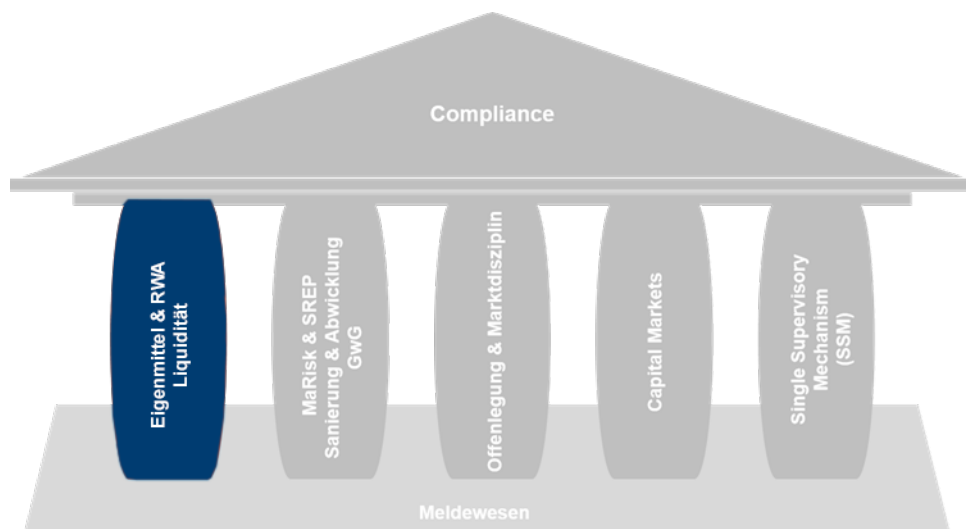


EZB intensiviert Arbeit an digitalem Euro	EZB	Seite 11
EBA consults on the revision of the Guidelines on major incident reporting under PSD2	EBA	Seite 12



Single Supervisory Mechanism (SSM)

FSB veröffentlicht Toolkit für den Umgang mit Cybervorfällen	BaFin	Seite 14
EBA launches consultation on revised Guidelines on sound remuneration policies	EBA	Seite 15

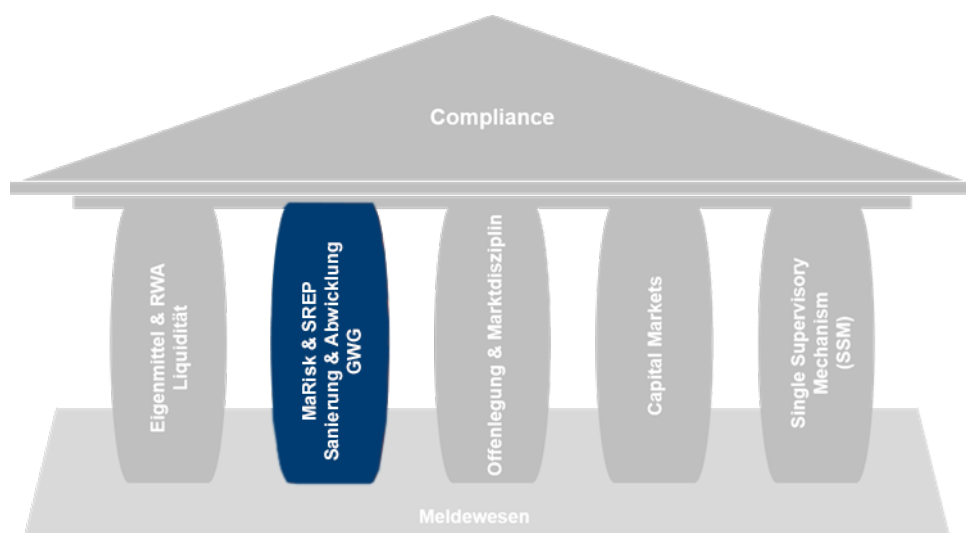


Eigenmittel & RWA Liquidität

Titel		<u>EBA publishes final guidelines on the appropriate subsets of sectoral exposures in the application of a systemic risk buffer</u>					
Quelle, Datum, Frist		EBA		02.10.2020		29.12.2020	
Thema		Systemrisikopuffer (SyRB)					
Art, Status		Leitlinien, final					
Adressatenkreis		Aufsicht					
Zusammenfassung und Auswirkungen		Gem. Art 133 CRD darf jeder Mitgliedstaat einen Systemrisikopuffer (SyRB) aus hartem Kernkapital einführen, um bisher nicht von der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) erfasste langfristige nicht-zyklische Systemrisiken im Sinne eines Risikos einer Störung des Finanzsystems mit möglichen ernsthaften nachteiligen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft zu vermeiden.					
		Die EBA definiert in ihren finalen Leitlinien drei mögliche Bereiche zur Bildung sektoraler Risikopositionen :					
		■ Schuldner- oder Gegenpartei ■ Risikopositionsart ■ Sicherheitenart					
		Darüber hinaus können die zuständigen Behörden bei Bedarf diese Dimensionen um jeweils drei Unterdimensionen ergänzen, darunter					
		■ Wirtschaftszweig, ■ Risikoprofil und ■ geographische Lage.					
		Die Leitlinien enthalten detaillierte Definitionen von Elementen, die in jeder Dimension und Unterdimension verwendet werden dürfen, sowie Anwendungsbeispiele.					
		Bei Definition der Anforderungen an den sektoralen SyRB muss die zuständige Aufsichtsbehörde folgende Erläuterungen dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) bereitstellen:					
		■ Beschreibung des makroprudenziellen oder systemischen Risikos, auf das der Risikopuffer abzielen soll, ■ Gründe, warum ein solches Risiko die Stabilität des Finanzsystems gefährdet, ■ Bewertung, warum der SyRB (oder sektorale SyRB) als wirksam und verhältnismäßig angesehen wird, um dieses Risiko zu mindern.					
		Das Ziel dieser Leitlinien ist es, durch die Definition eines Frameworks, eine harmonisierte und doch flexible Anwendung des sektoralen SyRB zu gewährleisten. Die vorab festgelegten Dimensionen sollten dabei sicherstellen, dass diese Flexibilität nicht zu einem übermäßigen Grad an Komplexität bei der Definition der Anforderungen durch die zuständige Behörde führt.					
msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel		Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand		Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt		Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte		BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche		MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel		<u>EBA published final draft regulatory technical standards specifying the prudential treatment of software assets</u>					
Quelle, Datum, Frist		EBA		14.10.2020		-	
Thema		Software als Abzugsposten					
Art, Status		RTS, final					
Adressatenkreis		Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen		Die EBA hat ihren Leitfaden zur vorsichtigen Bewertung von Software veröffentlicht.					
		Hintergrund ist, dass eine Bank gem. CRR Software als immateriellen Vermögensgegenstand von den aufsichtlichen Eigenmitteln abziehen musste, weil Software im Falle einer finanziellen Schieflage einer Bank kaum einen nennenswerten Erlös einbringen würde.					
		Da jedoch in vielen Häusern regelmäßig hohe Ausgaben für Software getätigt werden und entsprechend hohe Summen in den Bilanzen ausgewiesen werden, bedeutet ein solcher Abzug auch eine mitunter starke Reduzierung der Eigenmittel.					
		Hier hat die Aufsicht nun eine Regelung geschaffen, die diesen Effekt abmildert. Im Rahmen des Quick-Fix zu CoViD-19 wurde diese Erleichterung nunmehr auch vorgezogen , so dass Banken davon schon vor Inkrafttreten der CRR II Gebrauch machen dürfen.					
		Die neue Regelung sieht vor, dass vorsichtig bewertete Software, also vorsichtig nach den Regeln der Aufsicht, künftig nicht mehr von den Eigenmitteln abzuziehen ist.					
		Dabei wird eine vorsichtige Bewertung so erreicht , indem einfach eine besonders kurze aufsichtlich vorgegebene Amortisationsdauer (Nutzungsdauer) der Software unterstellt wird. Dadurch kommt es im Vergleich zur Rechnungslegung zu höheren jährlichen Abschreibungen und entsprechend niedrigeren Restwerten pro Jahr.					
		Für die aufsichtliche vorsichtige Bewertung wird pauschal eine Nutzungsdauer von drei Jahren vorgegeben.					
msgGillardon <i>Indicator</i>		Eine Bank stellt also die Abschreibung nach Rechnungslegung (mit der hier verwendeten Nutzungsdauer) der Abschreibung nach Aufsichtsrecht (mit der besonders kurzen Nutzungsdauer) gegenüber. Die (positive) Differenz aus Abschreibung nach Aufsichtsrecht abzüglich Abschreibung nach Rechnungslegung wird dann von den Eigenmitteln abgezogen.					
Impact Eigenmittel *		Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand		Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt		Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte		BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche		MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

* Eine einheitliche Aussage ist hier nicht möglich, da jedes Institut unterschiedliche Summen an Software in ihrer Bilanz ausweist.

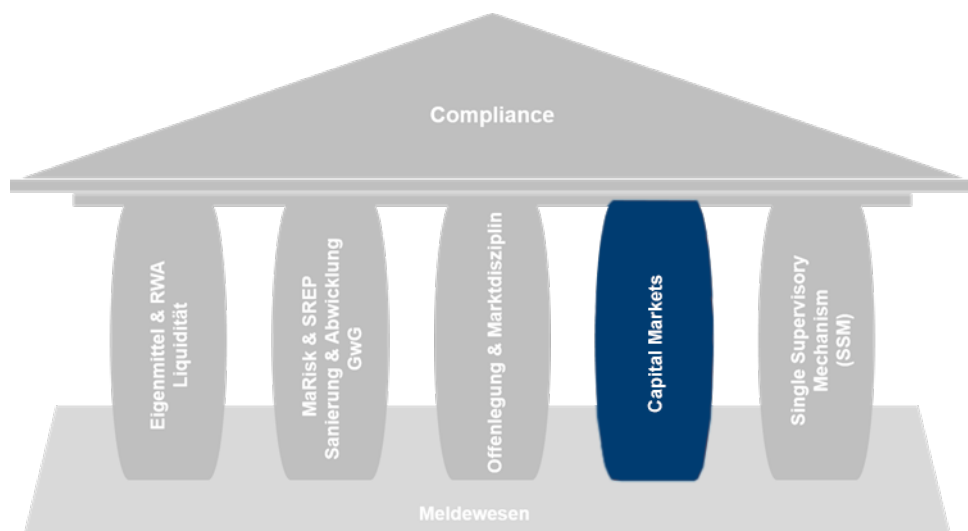


**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG**

Titel		<u>MaRisk: BaFin konsultiert sechste Novelle (Entwurf der Neufassung des Rundschreibens 09/2017 (BA) - Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk)</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	26.10.2020	04.12.2020	
Thema	MaRisk			
Art, Status	Konsultation, Entwurf			
Adressatenkreis	Institute			
Zusammenfassung und Auswirkungen	Neben einer Reihe von weniger bedeutenden Anpassungen hat die deutsche Aufsicht mit der 6. MaRisk-Novelle insbesondere die folgenden drei Abschnitte der MaRisk einer intensiveren Überarbeitung unterzogen und dabei auch Vorgaben aus verschiedenen Leitlinien der EBA umgesetzt. AT 7.3 Notfallmanagement ▪ Aufeinander abgestimmte Notfallkonzepte von Bank und Auslagerungsunternehmen ▪ Konkretisierung möglicher Notfallszenarien ▪ Regelmäßige Überprüfungen des Notfallkonzeptes nach Gefährdungslage ▪ etc. AT 9 Auslagerungen ▪ Berücksichtigung des Schutzbedarfs der übermittelten Daten ▪ Ergänzung der Risikoanalyse durch eine Szenarioanalyse ▪ Auslagerungen dürfen nicht zu „empty shells“ führen ▪ Berücksichtigung des Risikos langer und komplexer Auslagerungsketten ▪ Vor Auslagerung ist zu prüfen, ob das Auslagerungsunternehmen nach dem Recht seines Sitzlandes zur Ausübung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse befugt ist. ▪ etc. BTO 1 Kreditgeschäft ▪ Konkretisierungen zur externen Wertermittlung von Immobiliensicherheiten ▪ Konkretisierungen zu möglichen Maßnahmen innerhalb der Intensivbetreuung ▪ Beim Übergang in die Problemkreditbearbeitung sind auch Indikatoren zu NPE zu berücksichtigen. ▪ Beim Übergang in die Intensivbetreuung und in die Problemkreditbearbeitung hat das Institut auch Zugeständnisse zugunsten des Kreditnehmers zu beachten (Forbearance-Maßnahmen). ▪ Das Institut hat eine Forbearance-Richtlinie vorzuhalten. ▪ Das Institut hat Forbearance-Maßnahmen nach tragfähigen Maßnahmen, die zur Verringerung der Risikoposition des Kreditnehmers beitragen, und nach nicht tragfähigen Maßnahmen zu unterscheiden. ▪ Institute mit hohem NPL-Bestand (5% NPE-Quote im Verhältnis zum Bruttobuchwert aller Darlehen) müssen spezialisierte NPE-Abwicklungseinheiten schaffen. ▪ etc.			

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel		Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand		Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt		Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte		BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche		MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

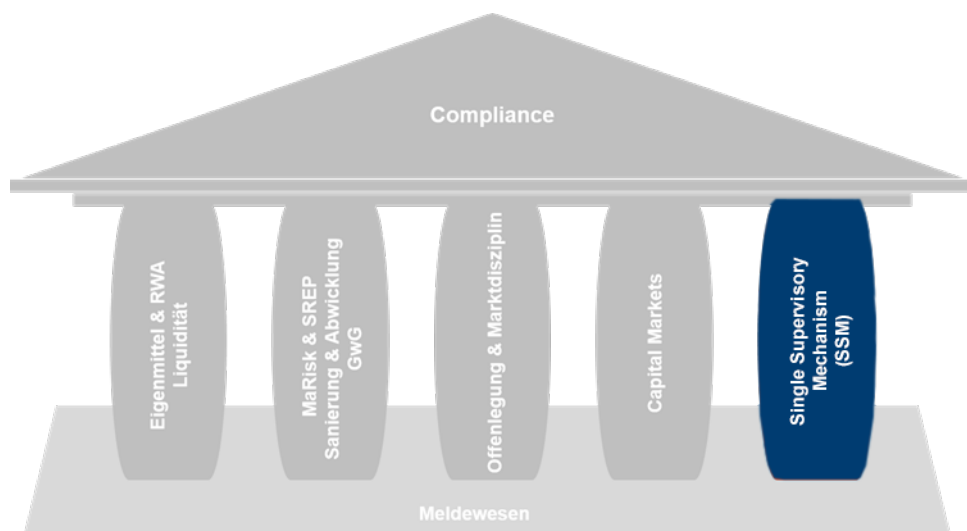
Titel		BAIT: BaFin konsultiert Entwurf einer Novelle (Öffentliche Konsultation des Rundschreibens „Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT“ (BAIT))					
Quelle, Datum, Frist		BaFin		26.10.2020		23.11.2020	
Thema		BAIT					
Art, Status		Konsultation, Entwurf					
Adressatenkreis		Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen		Neben der MaRisk-Novelle hat die deutsche Aufsicht Ende 2020 nun auch ihr Rundschreiben zu den „Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT“ (BAIT) überarbeitet und zur Konsultation gestellt. Hierzu wurden der BAIT drei neue Kapitel hinzugefügt, wobei die Anforderungen zu Kapitel 11 (Kundenbeziehungen mit Zahlungsdienstnutzern) im Rahmen eines separaten Rundschreibens „Zahlungsdiensteaufsichtliche Anforderungen an die IT“ (ZAiT) konsultiert werden. Kapitel 5 - Operative Informationssicherheit (Auszug) Die operative Informationssicherheit setzt die Anforderungen des Informationssicherheitsmanagements (Abschnitt 4 der BAIT) um. Dazu gehört gem. BAIT (neue Fassung): ▪ Angemessene Überwachungs- und Steuerungsprozesse für IT-Risiken ▪ Festlegung von IT-Risikokriterien, Identifikation von IT-Risiken, Festlegung des Schutzbedarfs sowie entsprechender Maßnahmen zur Risikobehandlung und -minderung ▪ Vorhalten einer individuellen Informationssicherheitsleitlinie sowie Informationssicherheitsrichtlinien mit Vorgaben zu Maßnahmen und Prozessen ▪ Gefährdungen des Informationsverbundes sind frühzeitig zu identifizieren Kapitel 10 – IT-Notfallmanagement (Auszug) ▪ Das Institut hat Ziele zum Notfallmanagement zu definieren und hieraus abgeleitet einen Notfallmanagementprozess festzulegen. ▪ Für Notfälle in zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen ist Vorsorge zu treffen (Notfallkonzept). ▪ Die im Notfallkonzept festgelegten Maßnahmen müssen dazu geeignet sein, das Ausmaß möglicher Schäden zu reduzieren (vgl. AT 7.3 Tz. 1 MaRisk). ▪ Das Notfallkonzept muss Geschäftsfortführungs- sowie Wiederherstellungspläne umfassen. Wir empfehlen in diesem Zusammenhang auch das IT-Risikomanagement stärker mit dem allgemeinen Risikomanagement zu synchronisieren und die übergeordnete Konzeption des IT-Risikomanagements zu bewerten, um diese risiko-orientierter, schlanker und revisions-sicher zu gestalten.					
msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	



Capital Markets

Titel		EZB intensiviert Arbeit an digitalem Euro					
Quelle, Datum, Frist		Bundesbank	02.10.2020	-			
Thema		Digitaler Euro					
Art, Status		Pressemitteilung					
Adressatenkreis		Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen		Die EZB hat einen umfassenden Bericht zur Einführung eines digitalen Euros veröffentlicht. Der Bericht wurde durch die Taskforce erstellt, die speziell für dieses Thema durch die EZB aufgesetzt wurde.					
		Die Bedeutung einer elektronischen Währungen (etwa so, wie China mit dem DCEP oder Facebook mit Libra) ist nicht zu unterschätzen. Sie könnte in einer digitalen und globalisierten Welt ein entscheidender Wettbewerbsvorteil sein. Entsprechend hoch ist der Druck auf die Zentralbank/en in Europa , hier tätig zu werden.					
		Demnach soll mit dem digitalen Euro ein zusätzliches Zahlungsmittel für Zahlungen auf dem elektronischen Wege eingeführt werden.					
		Ein digitaler Euro wäre eine elektronische Form von Zentralbankgeld und könnte von der breiten Bevölkerung genutzt werden, genauso wie Bargeld, nur in digitaler Form : als schnelles, einfaches und sicheres Zahlungsmittel. Er würde unser Bargeld ergänzen, aber nicht ersetzen.					
		Es werden mehrere Szenarien diskutiert, darunter:					
		■ Einführung eines digitalen Euros im Euroraum ■ Einführung eines weltweiten elektronischen Zahlungsmittels, wobei bei diesem Szenario auf die Risiken in Bezug auf die Finanzstabilität und den Verbraucherschutz hingewiesen wird.					
		Es wurde noch kein Beschluss über die Einführung eines digitalen Euros durch den EZB-Rat gefasst.					
		Am 12. Oktober wurde ein öffentliches Konsultationsverfahren gestartet. Die EU strebt im Rahmen der Konsultation einen umfassenden Austausch mit den Vertretern der Wissenschaft, der Finanzwirtschaft und den Behörden an.					
msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel		Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand		Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt		Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte		BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche		MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>EBA consults on the revision of the Guidelines on major incident reporting under PSD2</u>						
Quelle, Datum, Frist	EBA		14.10.2020		Konsultation bis 14.12.2020		
Thema	Incident-Meldewesen / PSD2						
Art, Status	Konsultation						
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie						
Zusammenfassung und Auswirkungen	Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat ein Konsultationsverfahren zur Überarbeitung der Leitlinien zum Major Incident-Reporting nach PSD 2 eröffnet. Hierbei geht es vor allem darum, den Reporting-Prozess zu optimieren und zu vereinfachen, zusätzlich identifizierte relevante Sicherheitsvorfälle zu erfassen, die Anzahl der zu meldenden operationellen Vorfälle zu reduzieren und die Sinnhaftigkeit der Reports zu steigern. Die zur Konsultation stehenden Vorschläge beinhalten die u.a. Einführung des neuen Kriteriums zur Vorfallsklassifizierung 'breach of security measures', um Vorfälle zu erfassen, bei denen die Verletzung einer Sicherheitsmaßnahme beim Zahlungsdienstleister zu Auswirkungen auf die Verfügbarkeit, Vollständigkeit, Vertraulichkeit und/oder die Authentizität der dem Zahlungsdienst unterliegenden Daten, Prozesse und/oder Systeme geführt hat. Des Weiteren werden Änderungen hinsichtlich der Schwellenwerte für die Berechnung der Kriterien 'transactions affected' und 'payment service users affected' eingeführt. Auch schlägt die EBA die Einführung eines EU-weit standardisierten Formats für die Meldung der major incidents vor. Zur Diskussion werden hier Excel, XML oder XBRL gebracht. Hierdurch soll eine Vereinheitlichung der Meldebögen, eine höhere Granularität der gemeldeten Vorfälle sowie eine Angleichung an andere Rahmenwerke in der EU zur Schadensberichtserstattung erreicht werden. Zudem wird eine Einstellung der regelmäßigen Updates zu den Zwischenreports und eine Verlängerung der Meldefristen für finale Reports angeregt. Die überarbeiteten Regeln sollen in Q4/2021 (möglich wäre der 01.10.2021) zur Anwendung kommen.						
msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	



Single Supervisory Mechanism (SSM)

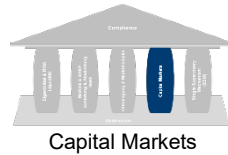
Titel		FSB veröffentlicht Toolkit für den Umgang mit Cybervorfällen			
Quelle, Datum, Frist	BaFin	21.10.2020			-
Thema	Cyberrisiken / Corona-Pandemie				
Art, Status	Konsultation, Entwurf				
Adressatenkreis	Finanzindustrie, Aufsicht				
Zusammenfassung und Auswirkungen	Der Finanzstabilitätsrat (FSB) hat am 19. Oktober einen Bericht über den Umgang mit Cybervorfällen veröffentlicht (Effective Practices for Cyber Incident Response and Recovery).				
	Die Corona-Pandemie und damit verbundene Cyberaktivitäten hätten noch einmal betont, wie bedeutsam die Resilienz gegen Cyberrisiken sei. Auch stellen beispielsweise vermehrte Remote-Zugänge zu den Arbeitsplätzen aus FSB-Sicht eine neue Herausforderung für Finanzinstitutionen dar.				
	Das in sieben Komponenten gegliederte Toolkit umfasst 49 Handlungsempfehlungen, wie Betroffene auf Cybervorfälle reagieren sollen, um ihre Handlungsfähigkeit wiederherzustellen. Dies umfasst die Bereiche Governance, Planung und Vorbereitung, Analyse, Begrenzung & Eindämmung (Mitigation), Wiederherstellung (Restoration and Recovery), Koordinierung & Kommunikation sowie Verbesserung . Sie richten sich an Finanzinstitutionen, aber auch an die Aufsichtsbehörden. Finanzinstitutionen sollten laut Punkt 37 beispielsweise eigene Leitlinien entwickeln, um die nationalen Meldeverpflichtungen frist- und formgerecht erfüllen zu können. In Deutschland verlangt § 54 Satz 1 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) von Zahlungsdienstleistern, die BaFin unverzüglich über einen schwerwiegenden Betriebs- oder Sicherheitsvorfall zu unterrichten.				
	Während viele dieser effektiven Praktiken bereits von größeren Organisationen eingesetzt werden, könnten sie auch für kleinere und weniger komplexe Organisationen wertvoll sein, um ihre Cyber-Resilienz zu stärken.				
	Dieser Bericht fügt sich ein in eine Reihe von bereits mehreren Veröffentlichungen zur Resilienz des Finanzsektors gegenüber Cyberrisiken.				
Die BaFin begrüßt die Aufmerksamkeit für Cybergefahren, die der FSB mit seinem Report schafft. Sie selbst nimmt regelmäßig zum Thema Stellung (siehe BaFin-Journal August 2020) und hat bereits in den bankaufsichtlichen, den versicherungsaufsichtlichen und den kapitalverwaltungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT ihre Erwartungen an den Finanzsektor geäußert.					
msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM COM

Titel		EBA launches consultation on revised Guidelines on sound remuneration policies					
Quelle, Datum, Frist		EBA	29.10.2020	19.01.2021			
Thema		Vergütung					
Art, Status		Konsultation, Entwurf					
Adressatenkreis		Institute, Finanzindustrie					
Zusammenfassung und Auswirkungen		Die EBA hat Leitlinien zur Vergütungspolitik im Jahr 2015 veröffentlicht, die nun aktualisiert wurden. In Übereinstimmung mit Artikel 92 Absatz 2 der CRD sollten die spezifischen Anforderungen an die variable Vergütung der identifizierten Mitarbeiter in einer Weise angewendet werden, die der Größe, der internen Organisation sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der Institute angemessen ist. Die Institutionen müssen eine solide Vergütungspolitik für das gesamte Personal und spezifische Anforderungen an die variable Vergütung von Mitarbeitern anwenden, deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Institutionen hat: ■ Vergütungspolitik muss geschlechtsneutral sein und den Grundsatz des gleichen Entgelts für männliche und weibliche Arbeitnehmer für gleiche/gleichwertige Arbeit respektieren. Die Richtlinien legen die Anwendung dieses Prinzips fest und gelten für alle Mitarbeiter. ■ Weitere Teile der Richtlinien konzentrieren sich auf die spezifischen Bestimmungen, die für die Vergütungspolitik für bestimmte Mitarbeiter gelten. Insbesondere für identifiziertes Personal ist die Anpassung der Vergütungsanreize an das Risikoprofil der Institutionen und die Interessen der Eigentümer von entscheidender Bedeutung. Für Institutionen gelten die Richtlinien auf individueller, konsolidierter und unterkonsolidierter Basis, mit einigen Ausnahmen für Finanzinstitutionen, die einem besonderen Vergütungssystem unterliegen. Die meisten Wertpapierfirmen unterliegen nach der Umsetzung der Richtlinie 2019/34/EU im Juni 2021 einem spezifischen Vergütungsrahmen für Wertpapierfirmen und unterliegen daher weder der Richtlinie 2013/36/EU auf individueller Basis noch der konsolidierten Anwendung der Anforderungen gemäß Artikel 92, 94 und 95 der Richtlinie 2013/36/EU. Die Richtlinien zu Abfindungen, Retentionsboni und diskretionären Pensionsleistungen wurden darüber hinaus klarer gefasst, um zu vermeiden, dass solche Zahlungen zur Umgehung der Anforderung des Bonus-Caps verwendet werden. Sie enthalten auch Einzelheiten zur Anwendung der Anforderungen in einem Gruppenkontext und insbesondere zur Anwendung in Tochtergesellschaften, die selbst nicht der CRD unterliegen. Die Veröffentlichung einer endgültigen Richtlinie wird in der ersten Hälfte des Jahres 2021 erwartet.					
msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel		Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand		Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt		Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte		BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche		MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats Oktober

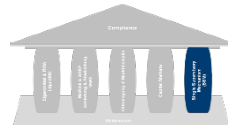
AML	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2020_5350	02.07.2020	23.10.2020	Customer data transfer to Member States for the purpose of supervision
2020_5349	02.07.2020	23.10.2020	Disclosure of information within the group related to suspicious activity reports (SARs) to the competent authorities
2020_5348	02.07.2020	23.10.2020	Customer data transfer to Member States for the purpose of supervision

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Oktober



EZB veröffentlicht Zusammenfassung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Konsultation zu €STR-Zinssätzen mit Aufzinsung

EZB



Single Supervisory Mechanism (SSM)

EBA saw that NPL ratios remained stable in Q2-2020 although early signals of asset quality deterioration in banks' balance sheets start to appear

EBA

ECB publishes supervisory banking statistics for the second quarter of 2020

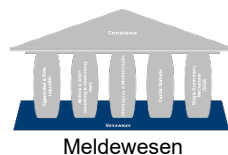
EZB

EBA issues Opinion on measures to address macroprudential risk following notification by Finansinspektionen (Schweden)

EBA

EBA supports harmonisation of creditworthiness assessment for consumer credit across the EU

BaFin



Plausibilitätsprüfungen für die Statistik über Wertpapierinvestments - Konzernmeldung (Stand September 2020) / Statistik über Wertpapierinvestments XML-Formatbeschreibung (Stand 28.09.2020) / Spezielles Schema

BuBa

Akzeptierte EntryPoints im ITS Meldewesen der Deutschen Bundesbank, Stand: 22.09.2020

BuBa

Risikotragfähigkeitsinformationen: Beispiele für die Meldung gemäß §§ 10, 11 FinaRisikoV von RTF-Konzepten

BuBa

XBRL-Taxonomien gemäß ITS on reporting der EBA (EBA Taxonomie 2.9.1.1 (Package 2.9.1.1 COR ergänzt um Validierungsregeln WGS-004-1 und WGS-004-2))

BuBa

EBA issues first monitoring report on TLAC-MREL instruments accompanied by 15 recommendations

EBA

Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln (Version 11.1) Gültig ab: 01.02.2021

BuBa

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann Vorstand	+49 172 1690244
Andreas Mach Business Consulting Risikomanagement & Controlling	+49 173 4246995
Alexander Nölle Business Consulting Regulatory Compliance & NFR	+49 173 4210782
Christoph Prellwitz Business Consulting IT Alignment	+49 175 2262888
Matthias Gahr Business Consulting Accounting & Meldewesen	+49 173 4093707

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss Geschäftsführung	+49 69 24294615
Jutta Lehnen Referentin Meldewesen	+49 69 24294656

Regulatory Compliance Services

<http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zur Verfügung.